

# The winner takes it all

StaRUG-Verfahren ermöglichen auch eine Neuordnung des Gesellschafterkreises. Das Restrukturierungsverfahren wird häufiger angewendet. Text: Andreas Dimmling und Raoul Kreide

— **Im internationalen Wettstreit** um den besten Marktplatz zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung integrierten die Briten 2020 ihr neuestes Restrukturierungsinstrument für Unternehmen, den Restructuring Plan, schlicht in den Companies Act 2006. Die Deutschen wiederum dachten sich einen komplizierten Namen für ein ähnliches Vorhaben aus: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (kurz StaRUG) und führten das darin geregelte Restrukturierungsvorhaben 2021 ein.

Das StaRUG ermöglicht die Rettung eines Unternehmens vor der drohenden Insolvenz durch Mehrheitsbeschluss der betroffenen Gläubiger und ohne ein förmliches Insolvenzverfahren, ja sogar ganz ohne Öffentlichkeit. Es ist damit noch flexibler und vor allem auch erheblich geräuschloser als ein Insolvenzplanverfahren. Dennoch hielten sich die StaRUG-Verfahren in Deutschland zunächst sehr in Grenzen. Ungefähr 50 Fälle sollen es 2021 und 2022 insgesamt gewesen sein; seit 2023 gibt es eine steigende Tendenz mit doppelt so viel Verfahren wie 2022.

## Autoren

Andreas Dimmling  
ist Rechtsanwalt  
und Partner bei GSK  
Stockmann.  
andreas.dimmling@  
gsk.de



GSK Stockmann

Raoul Kreide ist  
Rechtsanwalt und  
Partner bei GSK  
Stockmann.  
raoul.kreide@  
gsk.de



GSK Stockmann

## StaRUG als Drohkulisse

Dabei zeigt sich ein Trend, der zunächst nicht vorhersehbar war. Unternehmen wie zuletzt Sparks Network oder Leoni nutzten ein StaRUG-Verfahren, um ihre Gesellschafterstruktur zu verändern oder sanierungsunwillige Gesellschafter aus dem Unternehmen zu drängen. Das allein ist nicht überraschend. Schon seit den Suhrkamp-Entscheidungen des BGH und des LG Berlin 2014 sowie ähnlichen Urteilen seit 2009 („Sanieren oder Ausscheiden“) gilt, dass Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren auch dazu dienen können, bestimmte oder alle bisherigen Gesellschafter zu entmachten und zu ersetzen. Die Gerichte hatten die Hürden dafür allerdings sehr hoch gesetzt.

Solche Ziele können nun mit dem StaRUG einfacher und schneller erreicht werden: Erstens kann die Geschäftsführung das Verfahren so or-

ganisieren, dass nur die sanierungsunwilligen Gesellschafter ausscheiden müssen, während alle anderen sanierungswilligen Gesellschafter und Finanzgläubiger an Bord bleiben oder als Sanierer die Gesellschaft komplett übernehmen können. Das StaRUG-Verfahren lässt es ausdrücklich zu, dass das Unternehmen nur ganz bestimmte Forderungen – wozu auch Gesellschafterforderungen gehören – restrukturiert und den Großteil der sonstigen Gläubiger dabei außen vor lässt. Dies haben die Restrukturierungspläne von Leoni und Sparks Network eindrucksvoll bestätigt.

Zweitens können Minderheitsgesellschafter, die das Unternehmen nicht sanieren wollen, zumindest in einer Aktiengesellschaft nicht verhindern, dass die Geschäftsführung das StaRUG-Verfahren einleitet. Allerdings können sich aus Satzung und Geschäftsordnungen eventuell Zustimmungs- oder Gremienvorbehalte ergeben.

Drittens können die nicht an der Sanierung beteiligten Gesellschafter nicht verhindern, dass sie im Restrukturierungsplan entmachtet werden und letztlich ohne Wertersatz ihre Beteiligung am Unternehmen verlieren. Dies gelingt, wenn schon in der Planung des StaRUG-Verfahrens die Finanzabteilung, die Unternehmensführung und die Berater eng zusammenarbeiten. Im Restrukturierungsplan ist darzulegen, dass diese unliebsamen Gesellschafter auch in einem Alternativszenario, das in aller Regel die Insolvenz wäre, nicht besser stünden. Dann kann entweder das Bezugsrecht solcher Gesellschafter bei einer Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden oder sie müssen ihre Anteile zwangsweise ohne Vergütung abtreten. Das Unternehmen kann dazu alle vom Restrukturierungsplan Betroffenen in verschiedene Abstimmungsgruppen einteilen und die ihre Gesellschafterstellung verlierenden Altinhaber in eine andere Gruppe einteilen als die weiterhin an Bord bleibenden Gesellschafter. Die Gruppe der Sanierungsblockierer kann dann von der Mehrheit der anderen Gruppen überstimmt werden. Vorsicht ist geboten, wenn der Plan insgesamt nur zwei Gruppen vorsieht, nämlich die verblei-

benden und die verlierenden Gesellschafter, und somit ein Abstimmungsstau entsteht. Nach einer neuen Entscheidung des AG München ist dann die Verweigerung der nicht mehr zu beteiligenden Gesellschafter zu beachten. Denn es würden dann nur noch Betroffene abstimmen, die in einem Alternativszenario, der Insolvenz, ohnehin kein Geld mehr bekämen. Dann kann nicht eine Gruppe die andere Gruppe überstimmen.

## Effektives Instrument

Was folgt daraus für Unternehmen in der Krise? Das StaRUG-Verfahren ist ein weiterer und wichtiger Baustein in der Restrukturierung. Diesem bekannten Satz ist nun hinzuzufügen, dass es gerade dann die Lösung der Krise sein kann, wenn es Streit zwischen Gesellschaftern über den richtigen Weg der Sanierung gibt oder wenn sich die bisherigen Gesellschafter weigern, einen neuen Investor ins Boot zu holen. Für den ersten Fall muss man etwa an Joint-Venture-Strukturen denken, die häufig so strukturiert sind, dass kein Gesellschafter den anderen ohne weiteres loswerden

kann. Im zweiten Fall mag es zum Beispiel Mezzanine-Gläubiger geben, die bereit sind, ihre Forderungen in Eigenkapital zu tauschen und weitere Sanierungsbeiträge zu erbringen, wenn sie dafür Alleingesellschafter werden. Beide Fälle kann ein StaRUG-Verfahren elegant, geräuschlos und sehr schnell lösen. StaRUG-Verfahren sind häufig bereits nach drei bis vier Monaten wieder beendet.

Das StaRUG-Verfahren hat so auch für die Finanzplaner und die Geschäftsführung eines Unternehmens ein wichtiges Drohpotential, um Sanierungsbeiträge aller Gesellschafter einzufordern. Denn unwillige Gesellschafter müssen sonst erkennen: The winner takes it all.

Deutschland hat mit dem StaRUG-Verfahren zwar einen sperrigen Titel, aber ein effektives Restrukturierungsinstrument für Gesellschafterkrisen hinzugewonnen. Es steht dem englischen Restructuring Plan in seiner Durchschlagskraft in nichts nach – und die jüngste Entscheidung des englischen Court of Appeal vom Januar 2024 zur Restrukturierung von Adler Immobilien zeigt, dass eine Restrukturierung „Made in Germany“ oft berechenbarer und auch international attraktiver ist. «